

Beitragsordnung

gültig ab 01.01.2019

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt einmalig 15,- Euro inklusive 19% Mehrwertsteuer. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften wird für die Aufnahme des Ehegatten bzw. des Lebenspartners keine Aufnahmegebühr erhoben.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres.

Diese sind insbesondere:

- a) Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z.B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskassen), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte), Kindergeldzahlungen
- b) der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernde Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied sind.

Unsere Mitgliedsbeiträge				
Beitragsklasse	Beitragsbemessungsgrundlage			Mitgliedsbeitrag in Euro
	von Euro	bis	Euro	inkl.19% MwSt.
01	0,00	bis	10.000,00	55,00
02	10.000,01	bis	20.000,00	75,00
03	20.000,01	bis	25.000,00	95,00
04	25.000,01	bis	35.000,00	115,00
05	35.000,01	bis	40.000,00	145,00
06	40.000,01	bis	50.000,00	175,00
07	50.000,01	bis	70.000,00	205,00
08	70.000,01	bis	90.000,00	255,00
09	90.000,01	bis	110.000,00	305,00
10	110.000,01	bis	140.000,00	375,00
11	140.000,01	bis	170.000,00	455,00
12		über	170.000,01	545,00

3. Beitragserhebung

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gemäß § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Jahresbeträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

Der Vorstand